

***Statuten***  
***der***  
***Pferdeversicherungs - Genossenschaft***  
***Laupen***  
ohne Geschäftsreglement

**A. Allgemeine Bestimmungen**

**I. Firma, Sitz und Zweck der Genossenschaft.**

Art. 1.

Unter der Firma „Pferdeversicherungs-Genossenschaft Laupen“ besteht eine gemeinnützige und auf Gegenseitigkeit beruhende Genossenschaft. Sie hat ihren Sitz in Laupen.

Art. 2.

Die Genossenschaft hat den Zweck, ihren Mitgliedern gemäss speziellem, von der Generalversammlung genehmigten Geschäftsreglement Versicherung zu gewähren gegen Verluste, welche durch Tod oder Unbrauchbarwerden von Pferden entstehen. Ein Gewinn wird nicht beabsichtigt.

Art. 3

Die Genossenschaft bietet Versicherungsschutz für alle Pferderassen.

Die Genossenschafter haben:

- a) alle Mutationen der versicherten Pferde innert 20 Tagen nach Zu resp. Abgang beim Sekretär schriftlich anzumelden.
- b) Das Eintrittsgeld, die Versicherungsbeiträge und die übrigen Gebühren regelmässig zu entrichten und allen Verfügungen der Verwaltung pünktlich nachzukommen. OR 832/3

Art. 4

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft, das heisst für allfällige Schulden derselben haftet lediglich das Vermögen der Genossenschaft.

**II. Ein- und Austritt der Genossenschafter.**

Art. 5.

- a). Mitglied kann werden, wer ein Pferd besitzt und dies zur Schatzung anmeldet
- b) Durch die Annahme der gemachten Schatzung erklärt das neue Mitglied zugleich Annahme der Statuten sowie des Geschäftsreglementes.

Art. 6.

Die Mitgliedschaft ist persönlich. Durch Tod eines Mitgliedes, Abtretung oder Teilung des Besitzes, treten seine Witwe oder Kinder, welche diesen Besitz übernehmen, an dessen Stelle, sofern sie eine bezügliche Beitrittserklärung machen. Adressänderung und Zahlung der Prämienrechnung gelten als Beitrittserklärung.

Art. 7.

Der Austritt aus der Genossenschaft ist mit einer schriftlichen Erklärung zu begründen. Es sei denn das Mitglied scheidet aus weil es kein Pferd mehr besitzt.

Art. 8.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden: wenn es

a) diesen Statuten und dem Geschäftsreglement, oder den von der Generalversammlung oder der Verwaltung gefassten Beschlüssen zuwiderhandelt;

b) der Genossenschaft absichtlich Schaden zufügt oder sich Nachlässigkeiten in der Behandlung der Tiere zuschulden kommen lässt oder dieselben misshandelt;

Art. 9.

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch am Genossenschaftsvermögen, haben aber gleichwohl allfälligen rückständigen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nachzukommen.

## **B. Organisation der Genossenschaft**

Art. 10.

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. Die Generalversammlung.
2. Die Verwaltung (Vorstand).
3. Die Schatzungskommission.
4. Die Revisionsstelle (sofern nicht zulässigerweise auf eine solche verzichtet wird).
5. Die statutarische Kontrollstelle (falls zulässigerweise auf die Revisionsstelle verzichtet wurde)

### **1. Die Generalversammlung.**

Art. 11.

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Sie wird ordentlicherweise jährlich einmal, und zwar spätestens innert 3 Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres einberufen und ferner ausserordentlicherweise, so oft es die Verwaltung für nötig erachtet oder wenn 2/3 der Mitglieder es verlangen. Die Einberufung geschieht mindestens 5 Tage zum voraus durch Angabe der Verhandlungsgegenstände per Briefpost. Ueber Traktanden, die nicht angekündigt und von der Verwaltung nicht vorherberaten sind, können definitive Beschlüsse nicht gefasst werden.

Art. 12.

Zu den Geschäften der Generalversammlung gehören:

- a) die Aufstellung und Annahme der Statuten, sowie Beschlussfassung über Revision derselben;
- b) Genehmigung des von der Verwaltung vorzulegenden Jahresberichtes sowie der Rechnung und Bilanz, Déchargeerteilung;
- c) die Wahl der Verwaltung, der Revisionsstelle oder der statutarischen Kontrollstelle und der Schatzungskommission.
- d) die Ernennung des Präsidenten, des Vicepräsidenten, des Kassiers / Sekretärs
- e) die Beschlussfassung über sonstige, durch die Verwaltung vorherberaten, oder gemäss Art. 879 O.R. der Generalversammlung vorbehaltenen Gegenstände.
- f) Genehmigung des Geschäftsreglementes

Art. 13.

In der Generalversammlung ist jedes Mitglied berechtigt, eine Stimme abzugeben..

Art. 14.

Den Vorsitz führt der Präsident der Verwaltung und in dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes, von der Verwaltung hiefür bezeichnetes Mitglied derselben. Der Vorsitzende schlägt die nötigen Stimmenzähler vor, deren Wahl der Versammlung zusteht. Der Sekretär der Verwaltung oder in Verhinderungsfällen ein von diesem zu bezeichnenden Stellvertreter führt das Protokoll, welches vom Vorsitzenden und dem Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 15.

Die Abstimmungen werden durch Handmehr vorgenommen. Die Wahlen finden in offener Abstimmung statt, es sei denn, dass die Versammlung geheime Abstimmung beschliesst. Vorbehalten bleiben Art. 888 und 889 O.R.

### **2. Die Verwaltung (Vorstand)**

Art. 16.

Die Verwaltung bestehend aus mindestens fünf oder höchstens sieben Mitgliedern

Präsident, Vizepräsident, Sekretär / Kassier, 1-4 Beisitzer/n.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre; die Betreffenden sind jedoch sofort wieder wählbar.. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von wenigstens 3 Mitgliedern erforderlich. Die Stellen des Sekretariates und des Kassiers können vereinigt und einer Person übertragen werden, die nicht Genossenschafter ist.

Art. 17.

Die Verwaltung versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn 3 Mitglieder es verlangen. Einem solchen Begehren ist innert 8 Tagen Folge zu geben.

Der Verwaltung liegt im besonderen ob::

- a) die Aufnahme neuer Mitglieder sowie die Ausschliessung von solchen;
- b) die Festsetzung der Entschädigungen gemäss Geschäftsreglementes sowie in allen ausserordentlichen Fällen;
- c) die Vorbereitung aller vor die Generalversammlung gehörenden Geschäfte;
- d) die Bestimmung von Zeit und Ort der Generalversammlungen und Aufstellung der Traktanden;
- e) die Aufstellung von Instruktionen Geschäftsreglement und Regulativen;
- f) die Aufstellung des Jahresberichtes und die Vorprüfung der Jahresrechnung;
- g) die Erledigung aller Geschäfte, welche nicht der Generalversammlung vorbehalten sind;
- h) die Wahrung und Förderung der Interessen der Genossenschaft im allgemeinen und die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung im besonderen sowie die Beaufsichtigung der Verwaltung überhaupt;

Art. 18.

Der Präsident oder der Vizepräsident führt mit dem Sekretär die verbindliche Firmaunterschrift zu zweien.

Art. 19.

Der Kassier besorgt die Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaft und legt jeweilen auf ende des Kalenderjahres Rechnung ab. In Kassa-Angelegenheiten hat er die einzel Unterschrift. Er setzt die an die Mitglieder zu leistenden Entschädigungen in unzweifelhaften Fällen (Art. 17 und 19, des Geschäftsreglementes) fest und besorgt alle weiteren, ihm durch die Statuten und sonstigen Beschlüsse übertragenen Verrichtungen.

Art. 20.

Der Sekretär (oder dessen Stellvertreter) hat bei den Sitzungen der Verwaltung und an den Generalversammlungen das Protokoll zu führen und alle schriftlichen Arbeiten, welche ihm aufgetragen werden, zu besorgen. Ferner hat er eine genaue Kontrolle über die versicherten Pferde zu führen.

### **3. Die Schatzungskommission.**

Art. 21.

Die Schatzungskommission besorgt die Einschätzung und Abschätzung der Pferde gemäss Geschäftsreglemente.

### **4. Die Revisionsstelle und die statutarische Kontrollstelle**

Art. 22a

<sup>1</sup> Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

<sup>2</sup> Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist,
2. sämtliche Genossenschafter zustimmen und
3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

<sup>3</sup> Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls eine Revisionsstelle wählen.

<sup>4</sup> Eine ordentliche oder eingeschränkte Revision können zudem verlangen:

1. 10% der Genossenschafter;
2. jede Generalversammlung;
3. die Verwaltung.

<sup>5</sup> Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Art. 22b

- <sup>1</sup> Die statutarische Kontrollstelle hat die Geschäftsführung und die Bilanz für jedes Geschäftsjahr zu prüfen. Sie hat insbesondere zu prüfen, ob sich die Betriebsrechnung und die Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden, ob diese ordnungsgemäss geführt sind und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage nach den massgebenden Vorschriften sachlich richtig ist. Zu diesem Zwecke hat der Vorstand der statutarischen Kontrollstelle die nötigen Aufschlüsse zu geben.
- <sup>2</sup> Die statutarische Kontrollstelle hat der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen. Ohne Vorlegung eines solchen Berichts kann die Generalversammlung die Jahresrechnung nicht abnehmen
- <sup>3</sup> Die statutarische Kontrollstelle hat bei der Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel der Geschäftsführung oder die Verletzung gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften dem Vorstand und in wichtigen Fällen auch der Generalversammlung mitzuteilen.
- <sup>4</sup> Die statutarische Kontrollstelle ist gehalten, der ordentlichen Generalversammlung beizuwohnen.
- <sup>5</sup> Der statutarischen Kontrollstelle ist es untersagt, von den bei den Ausführungen ihres Auftrages gemachten Wahrnehmungen einzelnen Genossenschaftlern oder Dritten Kenntnis zu geben.

### **C. Jahresbericht und Rechnung**

Art. 23.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und läuft am 31. Dezember ab. Innert 2 Monaten nach Ablauf desselben hat der Kassier die Jahresrechnung abzuschliessen.

Art. 24.

Der Jahresbericht nebst einem Auszug aus der Rechnung ist jedem Mitglied mit der Einladung zur Generalversammlung zuzustellen.

### **D. Dauer der Genossenschaft und Auflösung derselben, Abänderung der Statuten.**

Art. 25.

An der Generalversammlung kann die Auflösung der Genossenschaft beschlossen werden, sofern dies als Tagesgeschäft traktandiert ist. (Art. 11). Zu einem gültigen Beschluss ist jedoch die Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich (Art. 888 O.R.).

Art. 26.

In gleicher Weise kann an jeder Versammlung eine Revision der Statuten beschlossen werden, sofern dies nach Art. 11 unter den zur Behandlung kommenden Traktanden bekanntgemacht worden ist.

Art. 27.

Im Falle der Auflösung der Genossenschaft bildet die Verwaltung die Liquidationsbehörde, sofern die Generalversammlung nicht einen abweichenden Beschluss fasst. Mit dem Tage des Beschlusses über die Liquidation hört die Versicherung auf. Das alsdann vorhandene Vermögen ist unter die dazumaligen Mitglieder, im Verhältnis zu ihren Pforderschätzungen in den letzten 3 Jahren zu verteilen.

## **E. Schlussbestimmungen**

Art. 28.

Allfällige Streitigkeiten, welche zwischen der Genossenschaft und einzelnen Mitgliedern oder ihren Beamten und Angestellten mit Bezug auf Genossenschaftsangelegenheiten entstehen sollten, sind schiedsgerichtlich zu erledigen. Jede Partei wählt einen Schiedsrichter und diese einen Dritten als Obmann; können sie sich über diese Wahl nicht verständigen, so hat der Gerichtspräsident von Laupen diesselbe zu treffen.

Art. 29.

Mitteilungen und Bekanntmachungen erfolgen durch persönliche Briefpost oder Publikation im Anzeiger für den Amtsbezirk Laupen, sowie im Anzeiger für die Landsgemeinden des Amtes Bern und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, auch im schweizerischen Handelsamtsblatt.

Art. 30.

Diese revidierten Statuten treten unmittelbar nach ihrer Eintragung im Handelsregister und Publikation im schweizerischen Handelsamtsblatt in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom XX. März 2009.

Diese Statuten wurden durch der Verwaltung der neuen Gesetzlichen Bestimmungen betreffend Revision (gemäss Art. 906 Abs. 1 OR i.V.m. Art. 727a Abs. 5 OR) angepasst.

Laupen, den 05. April 2011

Namens der Generalversammlung,

Der Präsident:

Hans Rytz

Die Sekretärin:

Heidi Horst